

Satzung

Tourismusverband Mecklenburgische Schweiz e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: Tourismusverband „Mecklenburgische Schweiz“ e.V., nachfolgend Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat Sitz und Gerichtsstand in Malchin.
- (2) Der Verband kann seine laufenden Geschäfte auf Dritte übertragen.
- (3) Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer bestellen.
Eine Geschäftsstellenordnung bestimmt die Aufgaben und Verantwortungen.

§ 2

Räumlicher Einzugsbereich

Das Verbandsgebiet liegt im Zentrum unseres Bundeslandes und umfasst, unabhängig von verwaltungspolitischen Grenzen, die Landschaftsregion „Mecklenburgische Schweiz“ und angrenzende Gebiete Mecklenburg - Vorpommerns.

§ 3

Zweck

- (1) Das Wirken des Verbandes hat den Zweck, auf gemeinnütziger Basis den Tourismus im Verbandsgebiet zu fördern und auszubauen.
- (2) Der Verband hat die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind folgende Aktivitäten permanent erforderlich:
 - (3a) Die Erhaltung und Erhöhung der Attraktivität des Verbandsgebietes unter Einbeziehung und aktiver Mitwirkung des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes.
 - (3b) Die Vertretung der örtlichen Interessen des Tourismus und die Förderung der regionalen Entwicklung des Verbandsgebietes.
 - (3c) Die Bearbeitung von Vorschlägen für Regelungen, Abgabe von Stellungnahmen und Beratung zur Entscheidungsfindung für den Tourismus, einschließlich Standortfragen sowie Koordinierung aller touristischer Kapazitäten.
 - (3d) Hilfe und Anleitung für örtliche Vereine und Verbände, die den Interessen des Verbandes entsprechen.
 - (3e) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Fremdenverkehrsvereinen und Tourismusverbänden einschließlich des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern.
 - (3f) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Verbandsmitglieder.
 - (3g) Der Verband kann sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine anderen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile erlangen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes oder der Liquidation fällt das Verbandsvermögen einer dann zu bestimmenden gemeinnützigen Körperschaft der Region zu. Dazu ist eine Konsultation des Finanzamtes notwendig.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitgliedschaft**
Als ordentliche Mitglieder können dem Verband beitreten:
Landkreise, Städte, Gemeinden, Einrichtungen des Territoriums, - wie des Verkehrswesens, der Kultur, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern, Organisationen, Verbände, Vereine, Gesellschaften, Unternehmen, Firmen und Kreditinstitute und Einzelpersonen, die bereit sind, an den Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten, die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln.
- (2) **Außerordentliche Mitgliedschaft**
 - (2a) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie sich der finanziellen Förderung des Verbandes besonders annehmen.
Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.
 - (2b) **Ehrenmitgliedschaft**
Personen, die sich um den Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
Für außerordentliche Mitglieder gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen bzw. durch ihre direkte Tätigkeit die Verbandsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Verbandes wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Verbandsarbeit.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus haben öffentlich-rechtliche Körperschaften je angefangene 500 € eine weitere Stimme bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und alle für die Arbeit des Verbandes notwendig Auskünfte zu geben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung der Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Ausschüsse
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8.1

Der Vorstand

- (1a) Der Vorstand besteht aus:
- dem Verbandsvorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - den Landkreisen, gesetzlich vertreten durch den Landrat
 - weiteren gewählten Mitgliedern - aber nicht mehr als fünf
- (1b) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und den Landkreisen, gesetzlich vertreten durch den Landrat
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, entscheidet die Stimmenmehrheit. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen.
- (3) Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen sind nach den Richtlinien und Bestimmungen des öffentlichen Dienstes zu ersetzen. Bei auswärtigen Tätigkeiten im Auftrage des Verbandes werden Reisekosten auf Grundlage des Reisekostenrechtes des öffentlichen Dienstes gewährt.
- (5) Über auftragsgemäße Verhandlungen und Beratungen einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu bestätigen ist.
- (6) Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden nach Plan, jedoch mindestens einmal vierteljährlich einberufen. Er ist einzuberufen, sofern dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder fünf Mitgliedern des Verbandes gefordert wird. Die Einladungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche vorher, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vor der Sitzung und unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- (7a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - (7b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - (7c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (7d) Beschlussfassung zu Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern

- (7e) Berufung von geeigneten Personen zur Arbeit in den Ausschüssen;
Abberufung von Ausschussmitgliedern
- (7f) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- (7g) Vertretung des Verbandes bei Beteiligungen
- (8) Der Geschäftsführende Vorstand leistet die operativ notwendige Arbeit zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes; er trifft Entscheidungen, die keiner Beschlüsse des Gesamtvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 8.2

Ausschüsse

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes können zur Erfüllung der Belange des Verbandes zeitweilige oder ständige Ausschüsse von der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand berufen und abberufen.
Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8.3

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen und Zweck beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
Die Tagesordnung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - (3a) Jahresbericht
 - (3b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - (3c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (3d) anstehende Wahlen der Mitglieder des Vorstandes
 - (3e) vorliegende Anträge
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter, und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Kassenführung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes besteht Aufzeichnungspflicht (Buchführungspflicht). Für die ordnungsgemäße Buchführung garantiert der Schatzmeister; dazu dienen spezielle Ordnungen, u.a. eine Kassenordnung.

Verschiedene Geschäftsbereiche sind getrennt zu führen. Dem Vorstand ist auf Verlangen über den jeweiligen Kassenbestand und die Vermögenslage des Verbandes durch den Schatzmeister Auskunft zu geben.

§ 12

Kassenprüfung

Jährlich werden die Kassengeschäfte und Bücher des Verbandes vom Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedskreises geprüft; - die Reihenfolge der prüfenden Ämter wird vom Vorstand festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungen sind den Mitgliederversammlungen vorzulegen.

§ 13

Beitragsordnung

- (1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Von der Mitgliederversammlung wird die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalität geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser beschließt die Aufnahme als Mitglied oder Ablehnung des Antrages. Bereits mit der Abgabe des Aufnahmeantrages verpflichtet sich das künftige Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann in der nächsten

- Mitgliederversammlung widersprochen werden; diese entscheidet dann endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
- (2a) Durch den Tod des Mitgliedes; bei Firmen, juristischen Personen und Vereinigungen mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
- (2b) Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist.
Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des Verbandes zu richten.
- (2c) Durch Ausschluß. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt, oder trotz dreimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied nur die nächst folgende Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verband bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

§ 15

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist jede Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Einladung diesen Beratungspunkt angeführt hat.
Einer Satzungsänderung müssen mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist eine nur zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig, auf der mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muß.
- (2) Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine nochmalige Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; - darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

§ 17

Inkrafttreten

Die neue Satzung des Tourismusverbandes ist auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2002 beschlossen worden und tritt am 25.11.2002 in Kraft.